

Satzung für die Benutzung der Kooperativen Ganztagsbildung an der Grundschule in Neunkirchen am Brand

(Benutzungssatzung)

Der Markt Neunkirchen am Brand erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S.796), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) folgende Benutzungssatzung.

Inhalt der Satzung:

- § 1 Öffentliche Einrichtungen, Trägerschaft
- § 2 Personal
- § 3 Betreuungsjahr und Anmeldung
- § 4 Aufnahme
- § 5 Kündigung durch die Personensorgeberechtigten
- § 6 Ausschluss vom Besuch, Beendigung durch den Träger, Wiederaufnahme
- § 7 Krankheit und Mitteilungspflichten
- § 8 Pflichten der Personensorgeberechtigten
- § 9 Öffnungszeiten, Schließtage, Ferien
- § 10 Betreuungszeit und Betreuungsgebühr
- § 11 Hausrecht
- § 12 Gebühren
- § 13 Unfallversicherungsschutz und Haftung
- § 14 Datenschutz, Gespeicherte Daten
- § 15 Inkrafttreten

§ 1 Öffentliche Einrichtungen, Trägerschaft

- (1) Der Markt Neunkirchen am Brand betreibt und unterhält als Träger seit dem 01.09.2021 gemäß BayKiBiG die Kooperative Ganztagsbildung an der Grundschule in Neunkirchen am Brand als öffentliche Einrichtung. Die gesetzlichen Grundlagen sind das SGB VIII, das BayKiBiG sowie die Kooperationsvereinbarung mit dem Freistaat Bayern – vertreten durch das STMAS und StMUK - in den jeweils gültigen Fassungen.
- (2) Die Kooperative Ganztagsbildung an der Grundschule Neunkirchen am Brand erfüllt die Rechtsansprüche ab dem 01.08.2026 gemäß §24 Abs.4 SGB VIII i.V.m. Art. 45b AGSG
- (3) Die Kooperative Ganztagsbildung wird durch den Markt Neunkirchen am Brand - als Ganztagskooperationspartner - und die Schulleitung der Grundschule partnerschaftlich umgesetzt. Sie geht von einem gemeinsamen Bildungs- und Erziehungsauftrag von Schule sowie Kinder- und Jugendhilfe aus und erfolgt durch eine organisatorische und personelle Verzahnung von Schule sowie Kinder- und Jugendhilfe. Die Einrichtung wird ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben und der Besuch ist freiwillig.

- (4) Das Angebot der Kooperativen Ganztagesbildung an der Grundschule in Neunkirchen richtet sich an Kinder von der Einschulung bis zum Ende der Grundschulzeit.
- (5) Die Kooperative Ganztagsbildung nutzt dabei die gesamte Schulanlage einschließlich des Außengeländes als „Bildungscampus“.

§ 2 Personal

- (1) Der Markt Neunkirchen am Brand stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb der Kooperativen Ganztagsbildung notwendige Personal.
- (2) An der Grundschule Neunkirchen wird ein Leitungsteam in der Kooperativen Ganztagsbildung eingesetzt, das gemeinsam mit der Schulleitung die Bildung, Erziehung und Betreuung der Grundschulkinder plant, durchführt und verantwortet.
- (3) Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte obliegen dem Markt Neunkirchen am Brand.

§ 3 Betreuungsjahr und Anmeldung

- (1) Das Betreuungsjahr beginnt jeweils am 01.09. und endet am 31.08. des darauffolgenden Jahres.
- (2) Die Anmeldung erfolgt über das Kita Online Portal des Marktes Neunkirchen am Brand. Eine Anmeldung ist ab 01.09.XX bis 30.04.XX für das kommende Betreuungsjahr möglich.
- (3) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für die Aufnahme in die Einrichtung alle relevanten Angaben zu ihrer und zur Person des Kindes, sowie zum Betreuungsbedarf zu machen. Sie sind verpflichtet, auf Aufforderung auch alle weiteren Angaben zu machen und entsprechende Unterlagen und Nachweise beizubringen, die vom Träger zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt werden (vgl. Art. 26a BayKiBiG).

§ 4 Aufnahme

- (1) Eine Entscheidung über die Aufnahme trifft der Träger.
- (2) Die Kooperative Ganztagsbildung kann nur von Schülerinnen und Schülern der Grundschule Neunkirchen besucht werden.
- (3) Die Aufnahme – auch unterjährig – ist jeweils nur zum ersten eines Monats möglich und erfolgt grundsätzlich unbefristet bis zum Ende der Grundschulzeit.
- (4) Kinder mit einer (drohenden) Behinderung werden aufgenommen, wenn eine Integration möglich ist, eine bedarfsgerechte Versorgung und die notwendige Personalausstattung sichergestellt sind.
- (4) Die Aufnahme erfolgt erst nach Abschluss einer schriftlichen Betreuungsvereinbarung zwischen dem Träger und den Personensorgeberechtigten. Mit dem Abschluss der Betreuungsvereinbarung erkennen die Personensorgeberechtigten

diese Benutzungssatzung sowie die dazugehörige Gebührensatzung und die pädagogische Konzeption der Kooperativen Ganztagsbildung in der jeweils gültigen Fassung an.

§ 5 Kündigung durch die Personensorgeberechtigten

- (1) Die Personensorgeberechtigten können die Betreuungsvereinbarung mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen.
- (2) Der späteste Zeitpunkt für die fristgerechte Kündigung im laufenden Betreuungsjahr ist unter Einhaltung der v. g. Frist der 30. Juni.
- (3) Keine Kündigungsfrist besteht, wenn das Kind die Grundschule in Neunkirchen am Brand nicht mehr besucht (z.B. Schulwechsel).

§ 6 Ausschluss vom Besuch, Beendigung durch den Träger

- (1) Ein Kind kann mit sofortiger Wirkung vom weiteren Besuch der Kooperativen Ganztagsbildung befristet oder dauerhaft von der Leitung der Einrichtung ausgeschlossen werden, wenn:
 - a) es sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische oder therapeutische Behandlung angezeigt erscheint und die Gefährdung nicht abgewendet werden kann,
 - b) das Kindeswohl bzw. die Aufsichtsverpflichtung im Rahmen des päd. Betriebs aufgrund gravierender Verhaltensauffälligkeiten nicht gewährleistet werden kann.

Vor einem dauerhaften Ausschluss sind im Vorfeld die Schulleitung sowie die Klassenlehrkraft beratend hinzuzuziehen und nach Lösungsansätzen mit den Personensorgeberechtigten zu suchen.

- (2) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist vom weiteren Besuch der Kooperativen Ganztagsbildung befristet oder dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn:
 - a) es über zwei Wochen ununterbrochen ohne Entschuldigung fehlt,
 - b) es die Einrichtung nicht regelmäßig besucht oder wenn der Besuch in erheblichem Umfang von der gebuchten Zeit abweicht,
 - c) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen (Betreuungsgebühr und Verpflegungskosten) nicht nachgekommen und mindestens drei Monate im Rückstand sind,
 - d) aus sonstigen wichtigen Gründen.
- (3) Die Entscheidung über den dauerhaften Ausschluss obliegt dem Träger in Absprache mit der Leitung der Kooperativen Ganztagesbildung und der Schulleitung. Der Ausschluss bedarf der Schriftform.

- (4) Kinder, die aufgrund des § 6 Abs. 2c vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen wurden, können erst nach vollständigem Ausgleich aller offenen Zahlungsfordernungen aus der vorangegangenen Inanspruchnahme wieder aufgenommen werden.

§ 7 Krankheit und Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kooperative Ganztagsbildung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Die Dauer der Erkrankung – soweit bekannt - ist der Leitung der Kooperativen Ganztagsbildung unverzüglich mitzuteilen. Schule und Kooperative Ganztagsbildung informieren sich gegenseitig über eingegangene Krankmeldungen.
- (3) Bei einer meldepflichtigen Krankheit i. S. d. Infektionsschutzgesetzes kann verlangt werden, dass die Gesundung durch eine Bescheinigung des behandelnden Arztes nachgewiesen wird.

§ 8 Pflichten der Personensorgeberechtigten

- (1) Die Personensorgeberechtigten haben für den regelmäßigen Besuch der Kooperativen Ganztagsbildung zu sorgen. Bei Verhinderung ist die Leitung der Kooperativen Ganztagsbildung zu informieren.
- (2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet Angaben über die Abholsituation bzw. den Heimweg der Kinder zu machen. Die Details sind in der Betreuungsvereinbarung geregelt.
- (3) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, dem Träger alle zur Erfüllung seiner Aufgaben die notwendigen Daten mitzuteilen (Art. 26a Satz 1 BayKiBiG). Jede Änderung, insbesondere der familiären Verhältnisse sowie Änderungen der Anschrift bzw. der Kontaktdaten, ist der Leitung der Kooperativen Ganztagsbildung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Darüber hinaus sind folgende verbindliche Angaben erforderlich:

- wichtige gesundheitliche Besonderheiten (z.B. Allergien etc.)
 - abholberechtigte Personen und Notfallkontakte
 - ggf. Nachweise bei „nicht deutschsprachiger Herkunft“ beider Eltern
- (4) Besteht ein Anspruch auf Eingliederungshilfe wegen Behinderung oder drohender Behinderung nach § 53 SGB XII oder §35a SGB VIII, so ist der Träger der kooperativen Ganztagsbildung über den erhöhten Betreuungs-/Unterstützungsbedarf vor Betreuungsbeginn zu informieren und die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, an den erforderlichen Antragstellungen (Schulbegleitung, erhöhter Gewichtungsfaktor, Fachdienststunden etc.) beim Bezirk bzw. dem Amt für Jugend und Familie mitzuwirken.

§ 9 Öffnungszeiten, Schließtage, Ferien

- (1) Die Kooperative Ganztagsbildung ist von Montag bis Freitag in der Zeit von 11.15 Uhr bis 16.15 Uhr geöffnet. Die Öffnungszeiten werden vom Träger der Einrichtung anhand der Betreuungsbedarfe festgesetzt und ggf. jährlich angepasst. Außerhalb der Öffnungszeiten, an den Wochenenden und den gesetzlichen Feiertagen sowie teilweise in den Schulferien ist die Einrichtung der Kooperativen Ganztagsbildung geschlossen. Am Buß- und Betttag ist die Einrichtung wegen gemeinsamer interner Fortbildungen mit der Schule grundsätzlich geschlossen.
- (2) Die Anzahl der jährlichen Schließtage wird gemäß den aktuell gültigen Regelungen des BayKibiG festgelegt. Die Schließtage für die Kooperative Ganztagsbildung werden vom Träger festgesetzt und den Personensorgeberechtigten zu Beginn des Betreuungsjahres bekanntgegeben.
- (3) Der Träger ist ferner berechtigt, die Kooperative Ganztagsbildung bei Krankheit des Personals, behördlicher Anordnung oder aus einem anderen wichtigen Grund zeitweilig zu schließen, falls die Aufsicht und die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet werden können. Die Personensorgeberechtigten werden über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Schließung informiert. In diesen Fällen haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Schadensersatz.
- (4) Die Öffnungszeiten in den Ferien sind von 7.30 bis 16.15 Uhr.
- (5) Schülerinnen und Schüler der 4. Klassen, deren Grundschulzeit an der Grundschule Neunkirchen am Brand zum 31.07. endet, können die Kooperative Ganztagsbildung bis zum ersten Schultag der 5. Klasse an einer weiterführenden Schule im Rahmen einer Kurzzeitbuchung in Anspruch nehmen.

§ 10 Betreuungszeit

- (1) Mit der Aufnahme des Kindes haben die Personensorgeberechtigten in der Betreuungsvereinbarung die verbindlichen Betreuungszeiten festzulegen.
- (2) Für den Besuch des Kooperativen Ganztags ist eine Mindestbuchungszeit von 5,25 Betreuungsstunden/Woche verbindlich. Die tägliche Betreuungszeit kann im Anschluss an den Regelunterricht individuell vereinbart werden. Eine Abholung ist immer nur zur vollen Stunde möglich. Die pädagogisch begleitete Abholzeit wird vom Träger mit 15 Minuten pro Tag angesetzt und auf die gewünschte Betreuungszeit aufaddiert. Aus der Summe der täglichen Betreuungszeiten zuzüglich der Abholzeiten wird das Buchungsmodell ermittelt und die entsprechende Gebühr erhoben.

Buchbare wöchentliche Betreuungszeiten:
5,25 – 10 Stunden
10,25 – 15 Stunden
15,25 - 20 Stunden
20,25 – 25 Stunden

- (3) Betreuungszeitänderungen sind während des Betreuungsjahres jeweils zum Monatsbeginn möglich. Bei gravierenden und wiederholten Unter- und Überschreitungen der vereinbarten Betreuungszeiten behält sich der Träger vor, eine automatische Anpassung der Betreuungszeit und ggf. Betreuungsgebühr vorzunehmen.
- (4) Die Teilnahme der Kinder an schulischen und außerschulischen Veranstaltungen z. B. individuellem Förderunterricht, schulischen Arbeitsgemeinschaften sowie therapeutischen Maßnahmen, die in den zeitlichen Rahmen der Betreuung der Kooperativen Ganztagsbildung fallen, stellen keine Unterbrechung der verbindlichen Betreuungszeiten dar.

§ 11 Hausrecht

- (1) Das Hausrecht obliegt der Schulleitung und der Leitung der Kooperativen Ganztagsbildung.
- (2) Die Hausordnung der Grundschule Neunkirchen ist einzuhalten und zu beachten.

§ 12 Gebühren

Für die Benutzung der Kooperativen Ganztagsbildung sowie für die Verpflegung erhebt der Markt Neunkirchen am Brand Gebühren. Die Gebührenerhebung erfolgt auf der Grundlage der Gebührensatzung für die Kooperative Ganztagsbildung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 13 Unfallversicherungsschutz und Haftung

- (1) In der Kooperativen Ganztagsbildung besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe b SGB VII. Der Versicherungsträger ist der kommunale Unfallversicherungsverband Bayern. Die Kinder sind bei Unfällen:
 - a) auf dem direkten Weg zur und von der Schule
 - b) während des Aufenthalts in der Schule und
 - c) während der Betreuungszeiten in der Einrichtung, auch außerhalb des Schulgeländes im gesetzlichen Rahmen unfallversichert.
- (2) Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Hin- und Rückweg unverzüglich dem Träger der Kooperativen Ganztagsbildung zu melden. Die Meldung an den Unfallversicherungsträger obliegt dem Träger der Einrichtung.
- (3) Der Markt Neunkirchen am Brand haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kooperativen Ganztagsbildung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 14 Datenschutz, Gespeicherte Daten

- (1) Für die Aufnahme der Kinder in die Kooperative Ganztagsbildung sowie zur Umsetzung des pädagogischen Bildungsauftrags der Einrichtung werden durch den Träger personenbezogene Daten erhoben und elektronisch gespeichert.

- (2) Der Träger ist berechtigt, die für die Förderung nach dem BayKiBiG erhobenen und gespeicherten Daten den Bewilligungsbehörden zu Prüfungszwecken vorzulegen.
- (3) Sämtliche Bild- und Tonaufnahmen durch die Personensorgeberechtigten sind in der Kooperativen Ganztagsbildung untersagt.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2026 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung vom 03.07.2024 außer Kraft.

Neunkirchen am Brand, den 23.7.26



1. Bürgermeister
Martin Walz